# **JAHRESABSCHLUSS**

zum

31.12.2023

## **Good Move gGmbH**

Rollbergstraße 28a 12053 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

St.Nr. 27/613/04122

Jens-Martin Müller

Steuerberater

Kurfürstendamm 97 / 98 10709 Berlin

#### Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung der

# Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungsund Bewertungsmethoden.

Berlin, den 21.08.2025



Jens-Martin Müller Steuerberater

Bilanz zum 31.12.2023

## Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

## **AKTIVA**

AKTIVA						PASSIVA
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen	3,00	2,00	A.	Eigenkapital	286.177,65	166.932,17
B. Umlaufvermögen	312.607,60	192.827,91	В.	Rückstellungen	4.280,00	4.314,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	153,37	C.	Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.152,95 (EUR 21.736,66)	22.152,95	21.736,66
	312.610,60	192.983,28			312.610,60	192.983,28

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

## Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

## **IDEELLER BEREICH**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Spenden	1.521.300,00	1.268.201,96
2. Sonstige Erträge	186,74	1.289,70
3. Personalaufwand	205.363,27	171.125,37
4. Abschreibungen	1.268,00	1.303,99
5. Sonstige Aufwendungen	1.195.609,99	978.952,42
6. Jahresüberschuss	119.245,48	118.109,88

## Anlagenspiegel zum 31.12.2023

## Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

	Buchwert 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen Zuschreibungen-	Buchwert 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	2,00	1.269,00			1.268,00	3,00

## Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

## Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Anlagevermögen			
635 0	Geschäftsausstattung		3,00	2,00
	Umlaufvermögen			
1311 0	Forderungen gg. Geschäftsf.(b.1J)	175,94		166,81
		351,77		0,00
1600 0	Kasse	51,35		51,35
1800 0	GLS-Bank - 1195795900	311.533,50		158.824,58
1810 0	GLS-Bank - 1195795901	0,00		33.433,40
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	495,04_		0,00_
		312.607,60		192.476,14
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	0,00		3.505,23-
3840 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		3.857,00
		0,00		351,77
			312.607,60	192.827,91
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	153,37
			312.610,60	192.983,28

## Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

## Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

#### **PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Eigenkapital Jahresüberschuss Gezeichnetes Kapital Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwendung	119.245,48 25.000,00 141.932,17	286.177,65	118.109,88 25.000,00 23.822,29 166.932,17
	Rückstellungen Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	80,00 <u>4.200,00</u>	4.280,00	80,00 4.234,45 4.314,45
3610 0 3701 0 3720 0 3730 0	Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. Kreditkartenabrechnung Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J) Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	16.998,17 438,05 0,00 0,00 3.111,01 957,61 21.504,84		13.498,92 557,93 3.857,00 1.000,00 2.822,81 
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	648,11	22.152,95	0,00
3610 0 3701 0 3720 0 3730 0 3740 0	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.152,95 (EUR 21.736,66) Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. Kreditkartenabrechnung Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J) Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt Verbindlichkeiten soziale Sicherheit Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
			312.610,60	192.983,28

## Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

## **IDEELLER BEREICH**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
4040 0	Erträge aus Spenden Erträge aus Spenden/Zuwendungen		1.521.300,00	1.268.201,96
	Sonstige Erträge			
	Erträge Auflösung von Rückstellungen	186,74		6,90
4972 0	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	0,00_	100 71	1.282,80
			186,74	1.289,70
	Personalaufwand			
	Gehälter	74.129,73		50.966,34
	Geschäftsführergehälter	97.520,04		92.032,28
	Gesetzliche Sozialaufwendungen	33.245,67		27.731,50
61200	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	467,83_	205.363,27	395,25 171.125,37
6000.0	Abschreibungen		4 000 00	4 202 00
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.268,00	1.303,99
	Sonstige Aufwendungen			
	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	155.902,97		101.979,41
	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	7.672,80		5.263,72
	Fördervereinbarungen	967.970,81		803.677,07
	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	400,00		1.014,50
	Beiträge Sonstige Abgaben	3.838,25 2.495,73		4.590,57 1.771,98
	Wartungskosten für Hard- und Software	1.080,00		1.260,00
	Fremdfahrzeugkosten	614,70		0,00
	Bewirtungskosten	962,99		1.293,83
	Aufmerksamkeiten	885,39		508,92
6644 0	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	412,71		554,49
	Reisekosten Übernachtungsaufwand	4.317,70		8.484,63
	Reisekosten Fahrtkosten	6.212,45		4.483,23
	ReisekostenVerpfleg.mehraufwand	294,00		436,00
	Ausgangsfrachten	0,00		4,99
6800 0	Poπo Bürobedarf	9,15 0,00		33,07
	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	36,59		17,48 63,76
	Fortbildungskosten	0,00		1.461,64
	Rechts- und Beratungskosten	21.578,04		6.165,48
	Abschluss- und Prüfungskosten	4.200,00		4.234,45
	Buchführungskosten	3.704,23		1.738,20
6831 0	Lohnbuchführungskosten	1.222,13		2.925,62
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	9.772,90		9.720,20
6850 0	•	474,61		440,74
	Nebenkosten des Geldverkehrs	459,31		812,21
	Sonstige Kosten	844,76		0,00
6960 0	Periodenfremde Aufwendungen	247,77	1 105 600 00	16.016,23
			1.195.609,99	978.952,42
	Jahresüberschuss		119.245,48	118.109,88

#### Kontokorrent zum 31.12.2023

#### Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

## KREDITORENAUFSTELLUNG KREDITOREN MIT HABEN-SALDO

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
70000 0	Diverse A.	200,00		0,00
71008 0	Balamir, Salcuk (NL)	3.550,00		0,00
71010 0	Bundesanzeiger Verlag	77,71		0,00
76005 0	Gold-Strötgen, Sabine	0,00		2.494,24
			3.827,71	2.494,24
81008 0	Leverink, Joris (TR)	1.631,25		0,00
82009 0	Müller, Jens-Martin Stb.	10.036,07		6.881,98
87000 0	Diverse R.	200,00		0,00
88006 0	Stiftungszentrum.Law	103,14		747,71
88013 0	SMartDe eG.	0,00		3.374,99
			11.970,46	11.004,68
95004 0	Zambrano, Berenice (ES)		1.200,00	0,00
	Kreditoren mit Haben-Saldo		16.998,17	13.498,92

#### Kontokorrent zum 31.12.2023

#### Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

## KREDITORENAUFSTELLUNG KREDITOREN MIT SOLL-SALDO

	Kreditoren mit Soll-Saldo		495,04	0,00
78002 0	Impact Hub Berlin GmbH		495,04	0,00
Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR

# Allgemeine Auftragsbedingungen des Steuerberaters Jens-Martin Müller

Stand 1.1.2022

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen dem Steuerberater Jens-Martin Müller (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

#### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit t\u00e4tigen Personen ihrerseits \u00fcber ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erkl\u00e4rt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und gef\u00fchrte – Handakte genommen wird.

#### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

#### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

#### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger M\u00e4ngel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. \u00e4\u00e4 \u00e5 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige M\u00e4ngel darf der Steuerberater Dritten gegen\u00fcber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

#### Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch soweit nicht ausdrücklich anders geregelt unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers: unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).2)

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.